

An den

**Vorstand
des Arbeitsmarktservice Österreich**

Name/Durchwahl:
Mag. Reinhard Seitz/2019
Geschäftszahl:
BMWA-435.006/0014-II/7/2006
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@bmwa.gv.at richten.

Ausländische Absolventen des Pharmaziestudiums; Aspirantenjahr

Die mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene Änderung des § 2 Abs. 2 lit. b AuslBG hat u.a. zur Folge, dass die einjährige fachliche Ausbildung (Aspirantenjahr) ausländischer Absolventen/innen des Pharmaziestudiums nicht mehr aufgrund „sonstiger Vorschriften“ (konkret: nach § 3a Apothekergesetz) außerhalb des Geltungsbereiches des AuslBG bewilligungsfrei ausgeübt werden kann.

Da aber das österreichische Pharmaziestudium nur im Zusammenhang mit der einjährigen fachlichen Ausbildung (Aspirantenjahr) und der abschließenden Prüfung für den Apothekerberuf absolviert werden kann, ist das Aspirantenjahr als Berufspraktikum im Sinne des § 3 Abs 5 anzusehen, das vom AMS aufgrund einer Anzeige der Apotheke, in der die Ausbildung erfolgt, lediglich zu bestätigen ist.

Personen, die das Aspirantenjahr vor der Änderung des § 2 Abs. 2 lit. b AuslBG begonnen haben, können aus Rechtsschutzgründen und in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 7 AuslBG bis zum vorgesehenen Ende des Praxisjahres bewilligungsfrei weiter beschäftigt werden.

Der Erlass vom 21. 10. 1996, Zl. 35.476/84-7/96 wird aufgehoben.



Mit freundlichen Grüßen
Wien, am
Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt.

Ergeht durchschriftlich an:

alle LGS

- alle Mitglieder des Ausländerausschusses

